



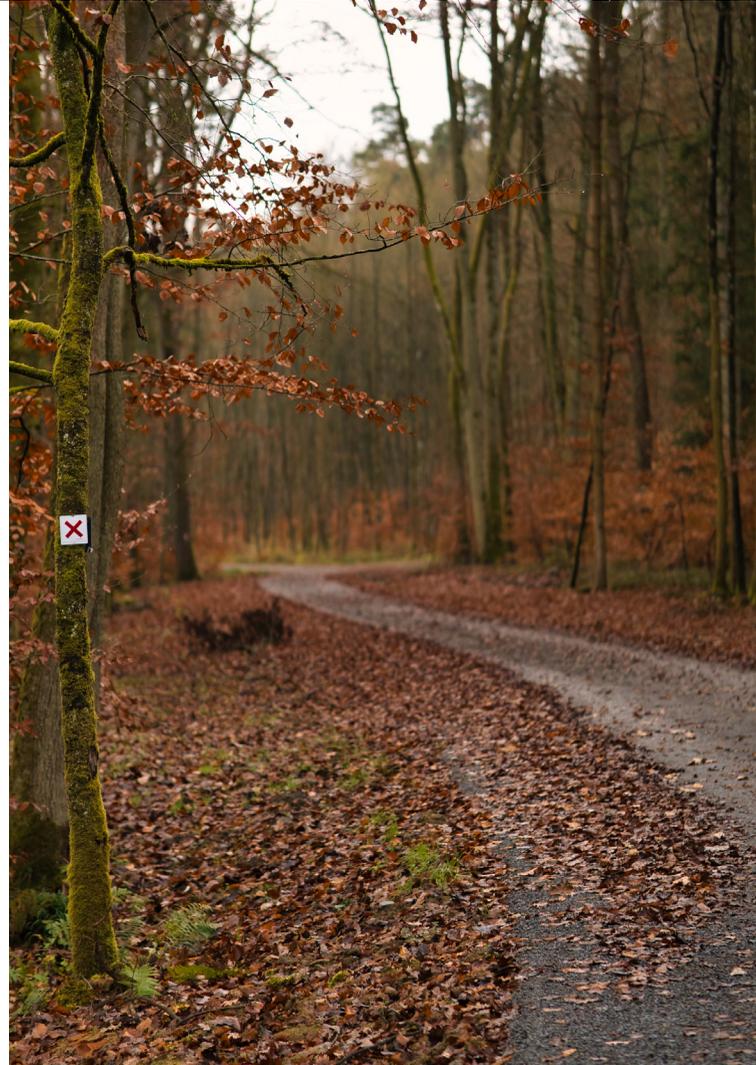
„Aus Sicht der Forstverwaltung ist die Gründung eines Gemeinschaftswalds im Rahmen eines Flurne Ordnungsverfahrens zu begrüßen. So entstehen unter anderem sinnvolle Bewirtschaftungsgrößen mit einer besseren Erschließung des Walds, was den Waldbesitzenden bei der planmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung ihres Walds - vor allem in Zeiten des Klimawandels - zu Gute kommt.“
 Marieke Plate
 Leiterin des Forstamts
 Main-Tauber-Kreis



Flurne Ordnungsverfahren Wertheim-Sachsenhausen (Wald)

„Mit der Gründung des Gemeinschaftswalds in Wertheim-Sachsenhausen stellen wir die Weichen für eine zukunftsorientierte Bewirtschaftung des Privatwalds. Dadurch ist sichergestellt, dass die nächsten Generationen ebenfalls von einem wirtschaftlichen Wald profitieren werden.“
 Richard Wolpert
 Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft der Flurne Ordnung Wertheim-Sachsenhausen (Wald)

„Aus Sicht der Stadt Wertheim stellt das Flurne Ordnungsverfahren eine Investition in die Zukunft dar. Durch die neu geschaffenen Strukturen, den modernen Waldwegebau und die Gründung des Gemeinschaftswalds können auf der Gemarkung Sachsenhausen die anstehenden Herausforderungen der privaten Forstwirtschaft sehr gut gemeistert werden. Die Vorteile liegen auf der Hand und deshalb wird die Stadt Wertheim Miteigentümerin am Gemeinschaftswald.“
 Hubert Burger
 Leiter Referat Liegenschaften
 Stadt Wertheim



Ansprechpartner

Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg
 Büchsenstraße 54
 70174 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 95980 – 0
 E-Mail: poststelle@lgl.bwl.de
 Internet: www.lgl-bw.de

Impressum

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
 Verbraucherschutz Baden-Württemberg
 Pressestelle
 Kernerplatz 10
 70182 Stuttgart
 Telefon: 0711 126 2355
 E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
 Internet: www.mlr-bw.de

Drucknummer 10-2024-46



Waldflurne Ordnung

Gründung von
 Gemeinschaftswäldern

Baden-Württemberg
 Ministerium für Ernährung,
 Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Für wen ist ein Beitritt am Gemeinschaftswald sinnvoll?

Um dies beantworten zu können, sollten sich die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere die folgenden Fragen stellen:

- Habe ich jetzt und zukünftig die Fähigkeiten und die maschinelle Ausstattung, um selbst Holzeinschläge durchzuführen?
- Können und möchten meine Erben die Waldbewirtschaftung zukünftig selbst durchführen?
- Wird der Holzbestand auf den Grundstücken für den Eigenbedarf benötigt?

Werden die Fragen mit „nein“ beantwortet, könnte der Gemeinschaftswald eine Option sein.



Voraussetzungen

Die entscheidende Voraussetzung ist die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer die Gründung eines Gemeinschaftswalds anzustoßen. Eine effektive und kostengünstige Umsetzung ist innerhalb einer Waldflurneuerung möglich und sinnvoll. Wichtig zu wissen: Die Gründung eines Gemeinschaftswalds im Rahmen einer Waldflurneuerung ist kein Muss, sondern eine Gelegenheit für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer.

Wer sich für die Zuteilung von eigenen Grundstücken entscheidet, erhält diese wertgleich in geeigneter Lage.

Vorteile von Gemeinschaftswäldern

Der Mehrwert des Gemeinschaftswalds gegenüber einer Kleinstwaldbewirtschaftung ergibt sich aus der Zusammenlegung der Kleinstflächen zu einer großflächigen Bewirtschaftungseinheit. Die Bewirtschaftung nach forstwirtschaftlichen Kriterien ist bei großen Waldgrundstücken einfacher. Somit wird eine zukunftsorientierte Waldstrategie großflächiger verfolgt und der Wald wird insgesamt widerstandsfähiger. Zudem kann die jährlich anstehende Holzernte zu größeren Verkaufseinheiten zusammengefasst und besser an die Holzindustrie vermarktet werden.

Gemeinsam erzielen Waldeigentümerinnen und -eigentümer damit höhere und durch die Bewirtschaftung der Gesamtwaldfläche insbesondere kontinuierliche Verkaufserlöse. Gewinne werden entsprechend den Eigentumsanteilen ausgeschüttet oder Reserven gebildet.



Grundgedanke

Der Grundgedanke bei der Gründung eines Gemeinschaftswalds ist, dass jede Eigentümerin und jeder Eigentümer einen Miteigentumsanteil erhält. Dieser ergibt sich aus dem Wert der alten Grundstücke. Die einzelnen Anteile können vererbt, gekauft und verkauft werden. Der Wert der Grundstücke wird innerhalb der Waldflurneuerung nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt.

Die Bewirtschaftung des Gemeinschaftswalds wird in der Eigentümergemeinschaft geregelt. Hierfür organisiert sich die Gemeinschaft ähnlich wie ein Verein. Sie wählt einen Vorstand aus ihren Reihen und beschließt eine Satzung. Diese regelt insbesondere die Waldbewirtschaftung nach forstwirtschaftlichen Maßstäben und welche Aufgaben der Vorstand wahrnimmt.

Durch die Rechtsform der Eigentümergemeinschaft ist eine eigenständige Waldbewirtschaftung ausgeschlossen, da jeder Baum Jedem gehört.

